

# Tarifvertrag Zeitwertkonten (Sabbatical)

Zwischen dem

Arbeitgeberverband der Deutschen Immobilienwirtschaft e.V.,  
Peter-Müller-Straße 16, 40468 Düsseldorf  
einerseits,

der  
ver.di - Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft,  
Bundesvorstand, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

und der  
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,  
Bundesvorstand, Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt/Main  
andererseits,

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

## § 1

### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. räumlich für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. fachlich für die Unternehmen aller Rechtsformen, die wohnungs- oder immobilienwirtschaftliche Leistungen erbringen, sowie für die Verbände der Wohnungswirtschaft.

- ganz oder teilweise - eingebracht werden.

- Überstunden und Überschundenzuschläge,
- sonstige Zuschläge nach § 6 Abs. 3 und 4 Manteltarifvertrag,
- bis zu fünf Urlaubstage jährlich (berechnet auf eine Fünf-Tage-Woche),
- Sonderzahlungen nach § 8 Manteltarifvertrag,
- auf Antrag des Arbeitnehmers/ der Arbeitnehmerin Arbeitszeitguthaben aus Gleitzeit- oder Flexikonten sowie
- weitere Leistungen des Arbeitgebers (z.B. Leistungszulagen, Boni, Jahresonderzahlungen)

1. In das Zeitwertkonto können u.a.

### **Aufbau des Zeitwertkontos**

#### **§ 3**

In einer freiwilligen Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat in einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in, kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Einführung von Zeitwertkonten (Wertguthabenvereinbarung im Sinne des § 7b SGB IV) vereinbart werden. In diese werden nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen Zeitguthaben oder Entgeltbestandteile eingebracht. Die Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in bedarf der Schriftform.

### **Freiwillige Vereinbarung**

#### **§ 2**

3. persönlich für alle Arbeitnehmer/innen, die dem persönlichen Anwendungsbereich des Manteltarifvertrages oder des Vergütungsstarifvertrages für die Beschäftigten in der Deutschen Immobilienwirtschaft angehören und deren Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung mindestens sechs Monate bestanden hat, mit Ausnahme der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.

1. Das Zeitwertkonto ist in Arbeitsentgelt einschließlich der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu führen.

### Führung und Verwaltung der Wertguthaben

#### § 4

6. Soweit der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart, zählt er die eingesparten Beiträge als Arbeitgeberzuschuss in das Wertguthaben ein. Eine Einsparung von Sozialversicherungsbeiträgen in diesem Sinne liegt nicht vor, soweit das in der Freistellungsphase vereinbarungsgemäß fällige Arbeitsentgelt beitragspflichtig ist.
5. Bestehende Vereinbarungen gemäß § 5 Abs. 4 Buchst. j) Manteltarifvertrag werden von diesem Tarifvertrag in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Sie werden weiter vereinbarungsgemäß durchgeführt. Altersarbeitszeitkonten gemäß § 5 Abs. 4 Buchst. j) Manteltarifvertrag und Zeitwertkonten nach diesem Tarifvertrag schließen sich gegenseitig aus und können nicht parallel vereinbart werden.
4. Pro Kalenderjahr dürfen maximal Arbeitsstunden im Umfang einer Monatsäquivalenz einer/eines Vollzeitbeschäftigten in das Wertguthaben eingebracht werden (z.B. 160 Stunden bei einer 37-Stunden-Woche). Teilzeitbeschäftigte dürfen pro Kalenderjahr maximal Arbeitsstunden im Verhältnis ihrer einzelvertraglichen Arbeitszeit zur Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten in das Wertguthaben einbringen.
3. Für die im Zeitwertkonto verbuchten Zeitguthaben gelten abweichend von § 5 Abs. 3 und 4 Manteltarifvertrag keine Ausgleichszeiträume, es sei denn, sie sind gesetzlich zwingend vorgeschrieben.
2. Arbeitszeitguthaben, Überstunden, Urlaubstage usw. sind im Zeitpunkt ihrer Einbringung in das Wertguthaben auf Basis des aktuellen Stundensatzes in Arbeitsentgelt umzurechnen.

sowie für die Verkürzung der Arbeitsphase bei Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes oder eine bezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung (Sabbatical).

- in denen der/die Arbeitnehmer/in an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnimmt,
- die unmittelbar vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem der/die Arbeitnehmer/in eine gesetzliche Altersrente bezieht oder beziehen könnte oder
- für die der/die Arbeitnehmer/in eine Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit nach § 8 oder § 9a TzBfG verlangen kann, wobei § 8 TzBfG mit der Maßgabe gilt, dass die Verringerung der Arbeitszeit auf die Dauer der Entnahme aus dem Wertguthaben betrieht werden kann,
- in denen der/die Arbeitnehmer/in nach § 15 BEEG ein Kind selbst betreut und erzieht,
- in denen der/die Arbeitnehmer/in eine Freistellung nach § 3 PflegeZG oder nach § 2 FPZG verlangen kann,

1. Das auf dem Zeitwertkonto angesparte Wertguthaben kann von dem/der Arbeitnehmer/in nach § 7c Abs. 1 SGB IV in Anspruch genommen werden für eine vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung oder eine Verringerung der Arbeitszeit, insbesondere für Zeiten

## Verwendung von Wertguthaben

### § 5

2. Der Arbeitgeber hat den/die Arbeitnehmer/in einmal jährlich in Textform über die Höhe des im Wertguthabenkonto enthaltenen Arbeitsentgeltguthabens zu unterrichten.
3. Die Abtretung, Verpfändung, Beilehnung und/oder Veräußerung des Wertguthabens durch den/die Arbeitnehmer/in oder den Arbeitgeber ist ausgeschlossen.

- In der Betriebsvereinbarung bzw. zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in können weitere Zwecke, für die das Wertgut haben in Anspruch genommen werden kann, vereinbart oder die Verwendung des Wertgut habens auf bestimmte Zwecke beschränkt werden.
2. Die Freistellung muss für mindestens einen Monat erfolgen. Sie kann mit dem Jahresurlaub des laufenden Kalenderjahres, aus den vorangegangenen Kalenderjahren übertragenen Urlaubsansprüchen, Ansprüchen auf Bildungszeit/-urlaub nach den Bildungsurlaubsgesetzen der Bundesländer sowie Freistellungen nach § 13 Manteltarifvertrag zeitlich verbunden werden.
- Die maximale Dauer der möglichen Freistellung entspricht der Division des Wertgut habens durch das Freistellungsentgelt.
3. Das Arbeitentgelt während der Freistellung (Freistellungsentgelt) muss zwischen 70 und 130 Prozent des Durchschnittsentgelts (brutto) der unmittelbar vorangegangenen zwölf Kalendermonate vor der Freistellung liegen und insgesamt monatlich die dem durchschnittlichen Bruttoarbeitentgelt zählen auch regelmäßig geringfügigkeitsgrenze des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV übersteigen. Zu gewährte Einmalzahlungen, wenn sie auch in den letzten zwölf Monaten vor der Freistellung gewährt wurden. Zusätzlich zum Entgelt gezahlte beitragsfreie Zulagen, Zuschläge oder sonstige Entgeltbestandteile bleiben dabei ebenso unberücksichtigt, wie während der Arbeitsphase gewährte Sachbezüge (z.B. Privatnutzung eines Dienstwagens).
4. Eine Auszahlung des Guthabens auf dem Zeitwertkonto (ganz oder teilweise) ist nur im Ausnahmefall, z.B. in einer existenziellen Notsituation, nach Antrag des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin zulässig. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrages wird in diesem Fall die Stundenvergütung zugrunde gelegt, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme maßgeblich ist.
5. § 17 Abs. 1 Manteltarifvertrag findet insoweit keine Anwendung.

1. Ab dem Zugang einer Kündigung oder des Abschlusses einer Aufhebungsvereinbarung können keine weiteren Einbringungen in das Wertgut haben erfolgen.

## Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses

### § 7

Dabei hat der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Wertguthabens mindestens die Höhe der angelegten Beiträge einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung zu garantieren (Werterhaltungsgarantie). Ein Wertzuwachs zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Wertguthabens steht dem/der Arbeitnehmer/in zu, soweit er die dem Arbeitgeber im Zusammenhang mit dem Führen des Wertguthabens, der Insolvenzversicherung und dem Werterhalt entstehenden Kosten übersteigt.

2. Der Arbeitgeber hat den Werterhalt des Wertguthabens einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung durch Anlage des Wertguthabens gemäß § 7d Abs. 3 SGB IV sicherzustellen. Die Wahl der konkreten Anlagengestaltung obliegt dem Arbeitgeber.

Der Arbeitgeber hat dem/der Arbeitnehmer/in unverzüglich einen schriftlichen Nachweis über die Absicherung zu erteilen, wenn das Wertgut haben die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt.

1. Der Arbeitgeber hat das Wertgut haben einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung gegen Insolvenz abzusichern, soweit ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht besteht und das Wertgut haben des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin einen Betrag in Höhe der monatlichen Bezugsgröße in der Sozialversicherung übersteigt. Die Wahl der konkreten Sicherungsmaßnahme obliegt dem Arbeitgeber.

## Insolvenzversicherung und Kapitalanlage

### § 6

2. Kann im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das Wertguthaben bis zum Zeitpunkt der Beendigung nicht mehr oder nicht mehr vollständig für eine Freistellung verwendet werden und macht der/die Arbeitnehmer/in von der Möglichkeit der Übertragung des Wertguthabens auf einen neuen Arbeitgeber oder die Deutsche Rentenversicherung Bund keinen Gebrauch, ist das verbleibende Guthaben mit der letzten Entgeltzahlung unter Anwendung der dann maßgeblichen Steuer- und Sozialversicherungsabgaben an den/die Arbeitnehmer/in auszus zahlen.
- Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Tod des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin steht dieser Anspruch den Erben zu.


## **§ 8 Evaluation**


Die Tarifvertragsparteien werden gemeinsam die Auswirkungen der Inanspruchnahme dieser Tarifvereinbarung evaluieren. Aufgrund der hieraus gewonnenen Erkenntnisse werden die Tarifvertragsparteien gegebenenfalls über Anpassungs- und Änderungsbedarfe sprechen. Die Evaluierungsphase beträgt 36 Monate ab dem 01.01.2024.

## **§ 9 Inkrafttreten und Kündbarkeit**

1. Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2026 gekündigt werden.

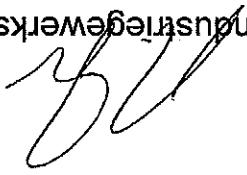
2. Nach Beendigung der Laufzeit des Tarifvertrages können keine weiteren Zeitguthaben oder Entgeltbestandteile in die Wertguthaben mehr eingebracht werden. Bestehende Wertguthaben können vereinbarungsgemäß verwendet werden. Auf Wunsch der/des Beschäftigten kann eine Auszahlung in Geld erfolgen.

Düsseldorf, den 14.06.2023  
  
 Arbeitgeberverband der Deutschen Immobilienwirtschaft e.V.  
 Düsseldorf

Berlin, den 28.06.2023  


ver.di - Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft  
 Bundesvorstand, Berlin

Frankfurt am Main, den 21.06.2023

  
 Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt  
 Bundesvorstand, Frankfurt/Main